

Satzung des Turn- und Sportverein 1919 e.V. Münchhausen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Turn- und Sportverein 1919 e.V. Münchhausen - abgekürzt "TSV Münchhausen" - hat seinen Sitz in 35117 Münchhausen, Talhäuser Straße.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. 361 eingetragen. Der Verein gehört dem Landessportbund Hessen e.V. an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Erlernung, Ausübung und Förderung des Sports sowie die Pflege guter Sitten.
2. Zur Erreichung der unter 1. genannten Ziele werden insbesondere geordnete Turn-, Sport- und Spielübungen abgehalten. Das Durchführen von Kursen, Vorträgen, Versammlungen, Veranstaltungen, Festlichkeiten, Wanderungen, das Ausrichten von Wettkämpfen, sind zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern
 passiven Mitgliedern
 Ehrenmitgliedern
 Jugendlichen und Kindern.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als ordentliche Mitglieder geführt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich im einzelnen nach folgenden Bestimmungen:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b) Kinder, die das 14. Lebensjahr und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlichem Antrag und Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist wie a) an den Vorstand zu richten und wird dort entschieden.
- c) Kinder die das 14. Lebensjahr und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch zu Jugend- bzw. ordentlichen Mitgliedern.

§ 5

Ehrungen

- a) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag eines Mitgliedes durch Beschluß der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern der Hauptversammlung.
- b) Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 erhalten nach 25-jähriger Vereinzugehörigkeit die silberne Ehrennadel und nach 40-jähriger Zugehörigkeit die goldene Ehrennadel des Vereins. Vereinsmitglieder die über 50 Jahre dem Verein die Treue gehalten haben, sind vom Beitrag befreit. Sie sind zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann das Vereinsgelände und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils gültigen Haus- oder sonstigen Vereinsordnung benutzen. In dieser Vereinsordnung, die der Vorstand erläßt, können einzelnen Gruppen oder Abteilungen unterschiedliche Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt werden. Im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen sollen die einzelnen Abteilungen interne Regelungen in gesonderten Abteilungsordnungen treffen. Diese Abteilungsordnungen sind nur durch Beschluß des Vorstandes gültig.
2. Jedes Mitglied, außer Ehrenmitgliedern, ist zur Zahlung eines laufenden Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederhauptversammlung zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins einmalige Umlagen beschließen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin die Zahlung von Vereinsbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
4. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt
durch Ausschluß
durch Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand oder der jeweiligen Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Sollte ein Mitglied seine gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen - hat die zweite Mahnung unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtung zu erfolgen. Der Ausschluß ist erst zulässig, wenn das Mitglied innerhalb der gesetzten letzten Frist die Verpflichtungen nicht erfüllt. Vor Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied im Vorstand Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Danach ist das Ausschlußverfahren einzuleiten.
4. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Anträge auf Ausschluß aus dem Verein können an den Vorstand von Mitgliedern gestellt werden. Gründe für den Ausschluß können sein:
 - a) eine schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - b) eine Handlungsweise, die dem Ansehen des Vereins schadet, ferner unehrenhaftes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins,
 - c) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten.
5. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Endet die Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres, so verliert das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt des Ausscheidens alle Rechte. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen sind jedoch bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres zu erfüllen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und besteht aus :

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
dem Kassierer
dem Schriftführer.

Für den Kassierer und den Schriftführer werden für den Verhinderungsfall Stellvertreter gewählt.

Eine Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht zulässig.
Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch

- a) den Ersten Vorsitzenden allein oder
- b) durch den Zweiten Vorsitzenden allein,

jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis ist der Vorstand an Gesetz, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Hauptausschusses gebunden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Einberufung und Leitung der Mitgliederhauptversammlung und der Hauptausschußsitzungen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und der Hauptausschußsitzungen.

Der 1. Vorsitzende und in Vertretung der 2. Vorsitzende ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsgeschäfte. Insbesondere ist die Finanzlage zu überwachen und Schaden von dem Verein abzuwenden. Ausgaben bis 1000,00 DM (i.W. eintausend) können vom Vorsitzenden in eigener Verantwortung getätigt werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt und vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wahl kann öffentlich, auf Antrag geheim, stattfinden. Zur Wahl ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine 2/3-Mehrheit nicht zu erreichen, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden stimmgrößten Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen. Hier genügt einfache Stimmenmehrheit.

Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung durch Zuruf und durch einfache Stimmenmehrheit unmittelbar vor der Wahl bestimmt. Dem Wahlleiter obliegt es, die Anträge zur Neuwahl des Vorstandes entgegenzunehmen und zur Wahl zu stellen.

Falls ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, ist der Hauptausschuß berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für dieses Vorstandsmitglied zu bestimmen. Dies gilt nicht für das Ausscheiden eines der Vorsitzenden aus Ihrem Amt. In diesem Fall haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Hauptausschuß

Den Hauptausschuß, der ehrenamtlich tätig ist, bilden

- a) der Vorstand
- b) die Abteilungsleiter
- c) die von der Mitgliederhauptversammlung gewählten zwei Ausschußmitglieder (Beisitzer).

1. Der Hauptausschuß hält monatlich nichtöffentliche Sitzungen ab, in denen über alle vorliegenden Anträge abgestimmt werden muß. Jeder Abteilungsleiter kann sich durch ein Mitglied seiner Abteilung vertreten lassen. In diesen Hauptausschußsitzungen darf jeder Abteilungsleiter nur durch eine Person vertreten sein. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Beschluß weiterer Personen die Teilnahme an dieser Sitzung gestatten. (Beratungsfunktion)
2. Der Hauptausschuß beschließt über Ausgaben und bestimmt Vereinsangelegenheiten.
3. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptausschußmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
4. In den Hauptausschußsitzungen sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter und die Beisitzer.
5. Über Beschlüsse der Hauptausschusses und die zu beratenden Vereinsangelegenheiten ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen und genehmigen zu lassen.

§ 10

Mitgliederhauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn durch Anschlag in den Vereinsmitteilungskästen und Presseveröffentlichung im Informationsdienst mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Termin der Mitgliederhauptversammlung ist 4 Wochen vorher in der Presse zu veröffentlichen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugeleitet werden.

Außerhalb der Großgemeinde Münchhausen wohnende Mitglieder sind gesondert schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederhauptversammlung hat neben den gesetzlichen Befugnissen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

- b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederhauptversammlung
- c) die Entgegennahme des Jahreskassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- d) die Entgegennahme der Jahresabteilungsberichte
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) Ehrungen
- g) Wahlen
- h) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins
- j) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederhauptversammlung durch diese Satzung zugewiesen werden.

Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragen. Im letzten Falle hat die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden.

In den außerordentlichen Mitgliederhauptversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefaßt werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung fallen.

Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederhauptversammlungen hat durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn durch Anschlag und Presseveröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Auswärtige Mitglieder sind gesondert schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederhauptversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden auf der Grundlage von parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist immer beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung werden, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Über Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Schiedsgerichtsbarkeit

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des TSV, dem Ältestenrat und zwei Beisitzern. Der Ältestenrat besteht aus 4 Personen, die in der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Jede Partei ernennt einen Beisitzer. Die Schiedsrichter erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre baren Auslagen (Reisekosten, Tagegeld) werden erstattet.
3. Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund ausscheidet oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer zweiwöchigen Frist, einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.
4. Die Klage und alle Anträge, letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden, sind schriftlich einzureichen.

Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je zwei Wochen. Auf Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden.

Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene Partei gehört hat.

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.

5. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.
6. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen.
7. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederhauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die die Pflicht haben, die Rechnungsprüfung und die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Der Kassierer hat den Kassenprüfern den Jahresabschluß für das vergangene Jahr zuzuleiten. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben die Kassenprüfer der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zur Wahl zu stellen.

§ 13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes Abteilungen gegründet. Eigene Satzungen für Abteilungen des Vereins sind nicht statthaft. Für abteilungsinterne Angelegenheiten kann sich jede Abteilung eine Geschäftsordnung geben.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter sowie von eventuellen Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Die Abteilungsversammlungen haben jährlich mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TSV Münchhausen stattzufinden. Für die Einberufung dieser Abteilungshauptversammlung gelten die Einberufungsvorschriften dieser Satzung entsprechend.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen können aufgrund eines Beschlusses der Abteilungshauptversammlung zusätzlich zum Vereinsbeitrag eine Aufnahmegebühr und einen Abteilungsbeitrag erheben. Ebenfalls können die Abteilungen Werbemaßnahmen wie Bandenwerbung, Plakatwerbung, Sponsorenverträge, Spielveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen durchführen. Auch diese Beträge müssen aus rechtlichen Gründen über die Konten des Vereins verbucht, jedoch schnellstmöglich den Abteilungen zugeführt werden.

Die Abteilungskassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Jahresabteilungskassenberichte müssen bis spätestens 15 Januar jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch die Abteilungsleitung über ihren Abteilungskassenbestand verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 14

Besitzstände des Vereins und deren Verwaltung

Alle dem Verein zugehörigen Besitzstände wie Liegenschaften, Immobilien, Inventare, Gerätschaften, Vereinspokale und dergleichen mehr, obliegen der Verwaltung und Betreuung der Vereinsführung. Der Vorstand in Verbindung mit dem Hauptausschuß tragen die Verantwortung, daß hierfür in allen Belangen eine rechtsgültig einwandfreie Verwaltung und Bewirtschaftung gewährleistet ist. In besonderen Fällen, das heißt bei größeren Veränderungen, ist zuvor die Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung einzuholen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Hauptausschuß mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Münchhausen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Münchhausen verwendet werden muß.
5. Zu Liquidatoren des Vereins werden die amtierenden Vorstandsmitglieder bestellt, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung andere Personen wählt.

§ 16

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Marburg (Lahn).

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluß der Mitgliederhauptversammlung vom 27. Januar 1995 mit Wirkung vom Eintragungstag an in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 26. Februar 1964.

Münchhausen, den

Turn- und Sportverein 1919 e.V. Münchhausen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Satzung des Turn- und Sportverein 1919 e.V. Münchhausen

Anhang

Laut Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 27. Januar 1995

1. Zu folgenden Anlässen sollen Geschenke an Vereinsmitglieder überreicht werden:
 - a) Geburtstagsgeschenke für Ehrenmitglieder bei runden Geburtstagen (z.B. 65, 70, 75 Jahre).
 - b) Aktive Vereinsmitglieder erhalten bei Hochzeit und Silberhochzeit, Ehrenmitglieder und Personen des Ältestenrats bei Goldener Hochzeit ein Geschenk.

2. Bei Tod eines Vereinsmitgliedes wird eine Anzeige in der Tageszeitung aufgegeben. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen auch eine Eingabe in das Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgen.

Münchhausen, den

Turn- und Sportverein 1919 e.V. Münchhausen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender